

der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Tonstraße e.V.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Vor- u. Nachname des Kindes: \_\_\_\_\_

Mein Kind besucht die Klasse:  1  2  3  4 ;  a  b  c  d

Mein Beitrag beträgt \_\_\_\_\_ Euro jährlich.

Der Mindestbetrag beträgt 12 Euro jährlich.  
Der Beitrag und Spenden sind steuerlich absetzbar!

Die Mitgliedschaft soll automatisch enden zum 31.12. \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die abgedruckte Satzung als verbindlich an.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Der Mitgliedsbeitrag wird per **Lastschrift** jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen (Einzugsermächtigung nachfolgend)**Einzugsermächtigung:**Hiermit ermächtige ich den Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Tonstraße e.V., Tonstraße 16 a, 47058 Duisburg  
widerruflich, den Beitrag von \_\_\_\_\_ Euro jährlich zur Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos:

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

mittels Lastschrift einzuziehen. \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Datenschutz-Information**

Die nachstehenden Informationen betreffen die Speicherung Ihrer persönlichen Daten im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft im Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Tonstraße e. V., im Folgenden mit Förderverein bezeichnet. Die Verwaltung der Daten ist aus vertraglichen und gesetzlichen Gründen notwendig. Ohne diese Daten können wir die vertraglichen Vereinbarungen nicht erfüllen. Verantwortlich für die Speicherung der persönlichen Daten ist der:

Förderverein der Städtischen  
Gemeinschaftsgrundschule Tonstraße e. V.  
Tonstraße 16a  
47058 Duisburg  
foerderverein.tonschule@gmail.com

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsvertrages, Beitragseinzug
- Gesetzliche und behördliche Anforderungen (z.B. steuerliche Aufbewahrungspflicht)
- Interne Verwaltung, Veranstaltungs- und Sitzungsmanagement, allgemeine Korrespondenz mit Mitgliedern, interne Statistiken, Verwaltung der Organe des Fördervereins (Vorstand, Arbeitsgruppen, Helfer)
- Zusendung von Informationen per Post und per E-Mail, wie Einladung zur Mitgliederversammlung, Einladungen und Informationen zu Veranstaltungen, Neuigkeiten.

Der Förderverein verarbeitet folgende personenbezogene Daten zu Ihrer Person:

- Vorname, Nachname
- Geburtsdatum

- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- E-Mailadresse und Telefonnummern (Festnetz und Mobilnummer)
- Datum des Vereinsbeitritts und -austritts
- Bankverbindung (IBAN)
- Vorname und Nachname Ihres Kindes
- Klassenzugehörigkeit Ihres Kindes bei Eintritt

Die Speicherung Ihrer Daten beruht auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Vertragserfüllung (Mitgliedschaft im Verein)
- Rechtliche Verpflichtung (steuerliche Aufbewahrungspflicht)
- Berechtigte Interessen des Fördervereins im Sinne des Art.6, Abs. 1f DSGVO (interne Verwaltung, allgemeine Mitgliederkorrespondenz, Veranstaltungsmanagement, interne Statistik)

Der Förderverein kann Dritte zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte nutzen. Diese haben im Rahmen der Abwicklung Zugriff auf die persönlichen Daten:

- Dienstleister zur technischen Abwicklung der Mitgliederverwaltung und des damit verbundenen Zahlungsverkehrs (Banken)
- Dienstleister zur Abwicklung der rechtlichen Anforderungen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchhaltung)

Vorname, Nachname und Klassenzugehörigkeit Ihres Kindes werden niemals an Dritte weitergegeben und nur auf dem Anmeldebogen gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie es für die oben genannten Zwecke erforderlich ist und solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies verlangen. In der

Regel beträgt die Speicherfrist aufgrund buchhalterischer Vorgaben 10 Jahre. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung der Daten eingeschränkt. Die Datenkategorien a) bis e) werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Archivierung der Mitglieder zugrunde.

Als Betroffener stehen Ihnen die Rechte aus der DSGVO zu. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, sind dies im Besonderen:

- das Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Tonstraße“
- 2) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das hiesige Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität.
- 4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Tonstraße. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die finanzielle Unterstützung schulischer Aktivitäten und Veranstaltungen, z. B. Schulfahrten, Wanderungen, Theaterbesuche und sonstige schulische Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen.
  - b) die Förderung des Schulsports
  - c) die Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel
  - d) die Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule
  - e) die Beteiligung an schulischen Veranstaltungen (z. B. bei regelmäßigen Schulfesten und Theateraufführungen)
  - f) die Erhaltung und Entwicklung lebendiger Verbindungen zu den ehemaligen Schülern, den Lehrern und den Freunden der Schule.
- 5) Die Aufgaben des Schulträgers, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz werden von dem Förderverein nicht berührt.

### § 3 Verwendung der Mittel

- 1) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind unzulässig.
- 2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Annahme und Verwendung der Beiträge und Spenden im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplans.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft, Beitritt und Austritt

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zur bevorzugten Behandlung von Kindern im schulischen Bereich.
- 3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung. Das Mitglied erkennt damit die Satzung als verbindlich an.
- 4) Der Vorstand nimmt die Mitgliedsanträge entgegen.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wirkt zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. u. a. bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag auf der Basis einer freiwilligen Einstufung. Der Verein legt einen Mindestbeitrag fest. Der Vereinsbeitrag ist nach oben hin unbegrenzt. Zahlungsmodus und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

Es bleibt jedem Mitglied überlassen, zusätzliche Spenden einzubringen. Die Spender haben keinen Anspruch auf Nennung ihres Namens im Zusammenhang mit der Schule.

### § 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie gibt sich zu Beginn einer Geschäftsordnung.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) Vorlagen des Vorstandes
  - d) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - e) Verabschiedung des FinanzplansBeschlussfassungen zu a) und b) werden von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied herbeigeführt. Die Vorstandsmitglieder sind bei Beschlussfassungen zu b) nicht stimmberechtigt.
- 4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
- 6) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit herbeigeführt werden.

### § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer/in
  - der/dem Kassierer/in
  - mindestens zwei Beisitzer/innen.Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die erste Beisitzer/in ist Verhinderungsvertreter/in des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der/die zweite Beisitzer/in ist Verhinderungsvertreter/in des Kassierers. Der Vorstand soll sich um eine Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft, der Schulleitung und den Lehrern/innen bemühen. Soweit sie nicht bereits Mitglied sind, sollen sie auch zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dabei sollen sie mitspracheberechtigt sein, jedoch, soweit sie nicht Mitglieder sind, nicht stimmberechtigt sein.

### § 9 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer statt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und unabhängig von Vorstandsweisungen sind.

### § 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Duisburg mit der Auflage, die Gelder ausschließlich für Erziehungs- und Bildungsarbeit der Städtischen Grundschule Tonstraße zu verwenden.

### § 11 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung wurde auf der ersten Mitgliederversammlung am 12. Juni 1995 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Duisburg, den 12. Juni 1995. Die Gründungsmitglieder.